

## Transportrecht

### Gerichtsstand bei internationalen Multimodal-Transporten

Bei Dienstleistungsverträgen eröffnet die Brüssel-1a-Verordnung (VO (EU) Nr. 1215/2012) in ihrem Art. 7 Nr. 1 (ebenso wie Art. 5.1.a. LugÜ) die Möglichkeit der Klage an dem Erfüllungsort des Vertrages, der für die Erbringung von Dienstleistungen als der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen, definiert wird.

Fraglich ist nun: ist als Erfüllungsort ausschliesslich der Ort anzusehen, an dem die Güter abzuliefern sind oder auch der Ort ihrer Versendung?

In seinem Urteil C-88/17 vom 11. Juli 2018 hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass der Frachtführer am Ort der Versendung einen wichtigen Teil der vereinbarten Dienstleistung erbringt, nämlich Annahme der Güter, ihre Verstauung geeigneter Weise und allgemein Vorkehrungen zu ihrem Schutz zu treffen, damit sie nicht beschädigt werden. Erfüllt er diese Pflichten nicht ordnungsgemäss, ziehe dies eine nicht ordnungsgemässe Erfüllung der Vertragspflichten am Lieferort nach sich.

Deswegen, so der EuGH seien sowohl der Absendeort als auch der Lieferort als Erfüllungsort zu qualifizieren, mit der Folge, dass die Parteien des Multimodal-Frachtvertrags die Wahl zwischen den Gerichten an diesen beiden Orten haben.

**Ass. iur. Thorsten Vogl**

Associate

Quelle

<https://curia.europa.eu/jcms/jcms/index.html>

Hinweis:

Nur die in der "Sammlung der Rechtsprechung" oder im "Amtsblatt der Europäischen Union" veröffentlichten Fassungen der Dokumente stellen amtliche Quellen dar.

Die anderen auf der Website des Organs abrufbaren Dokumente stehen der Öffentlichkeit zu Informationszwecken zur Verfügung und werden möglicherweise noch geändert.

Die **Reproduktion** der Informationen und Texte auf dieser Website ist **bei Quellenangabe** gestattet. Die Leser werden darauf hingewiesen, dass einige Teile dieser Informationen und Texte durch ein Recht am geistigen Eigentum, insbesondere ein Urheberrecht, geschützt sein können.

Die **Einrichtung von Verknüpfungen ("links")** zu Seiten dieser Website ist **unter folgenden Voraussetzungen** gestattet:

- Das Fenster des Browsers enthält keine weiteren Angaben als die Seite der vorliegenden Website, auf die verwiesen wird, und deren Adresse.
- Keine Information auf der vorliegenden Website wird verändert.